



# DER STADTBOTE

## AMTSBLATT DER STADT WUPPERTAL

Nr. 35/2017  
25. Oktober 2017

Inhaltsverzeichnis	Seite
• Rechtsverordnung über die Festsetzung von Beförderungsentgelten und Beförderungsbedingungen für die von der Stadt Wuppertal als Genehmigungsbehörde zugelassenen Taxen (Taxentarif)	2
• Bebauungsplan 480 – Haßlinghauser Straße/Gabelsberger Straße – 3. Änderung – Aufstellung und Offenlage	9
• Bebauungsplan 1239 – Sportplatz Nevigeser Straße mit 111. FNP-Berichtigung – Offenlage	13
• Öffentliche Auslegung der Planfeststellungsunterlagen für den Ausbau der L 419, 1. Bauabschnitt zwischen Lichtscheid und Erbschlö	17
• Ablauf von Nutzungsrechten an Grabstätten an den evangelischen Friedhöfen in Wuppertal-Elberfeld	20
• Aufgebote und Kraftloserklärungen von Sparkassenbüchern	21
• Öffentliche Zustellungen	22

### Hinweis:

Die öffentlichen Zustellungen werden nach ca. 2 Monaten aus dem elektronischen Archiv gelöscht.

Alle öffentlichen Bekanntmachungen finden sie kostenlos im Internet unter:  
[www.wuppertal.de/bekanntmachungen](http://www.wuppertal.de/bekanntmachungen).

## Rechtsverordnung

### über die Festsetzung von Beförderungsentgelten und Beförderungsbedingungen für die von der Stadt Wuppertal als Genehmigungsbehörde zugelassenen Taxen (Taxentarif) vom 29.09.2017

Aufgrund des § 51 Abs. 1 Satz 1 und 3 des Personenbeförderungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 08. August 1990 (BGBl. I S. 1690), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20.07.2017 (BGBl. I S. 2808, 2834) i.V. mit § 4 Nr. 2 der Verordnung über die zuständigen Behörden und über die Ermächtigungen zum Erlass von Rechtsverordnungen nach dem Personenbeförderungsgesetz (PBefG) vom 30.03.1990 (GV NRW 1990 S. 247) sowie aufgrund § 1 Abs. 3 und der §§ 25 ff des Ordnungsbehördengesetzes (OBG) vom 13.05.1980 (GV NW S. 528), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 06.12.2016 (GV. NRW. S. 1062), wird von der Stadt Wuppertal gemäß dem Beschluss des Rates der Stadt Wuppertal vom 25.09.2017 folgende Verordnung über die Festsetzung der Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen für den Gelegenheitsverkehr mit Taxen erlassen.

#### § 1

##### Geltungsbereich

- (1) Für die Benutzung der in der Stadt Wuppertal zugelassenen Taxen sind innerhalb des Pflichtfahrgebietes die in § 2 aufgeführten Beförderungsentgelte zu entrichten.
- (2) Pflichtfahrgebiet ist das Gebiet der Stadt Wuppertal.
- (3) Bei Fahrten über das Pflichtfahrgebiet hinaus hat die Taxifahrerin / der Taxifahrer den Fahrgast vor Fahrtbeginn darauf hinzuweisen, dass das Beförderungsentgelt für die gesamte Fahrtstrecke frei zu vereinbaren ist. Kommt keine Vereinbarung zustande, gelten die für den Pflichtfahrbereich festgesetzten Beförderungsentgelte als vereinbart. Bei diesbezüglichen Vereinbarungen darf das frei vereinbarte Beförderungsentgelt als Festpreis im Fahrpreisanzeiger angezeigt werden. Die Taxifahrerin / Der Taxifahrer kann in diesen Fällen eine Vorauszahlung verlangen.

#### § 2

##### Beförderungsentgelte

- (1) Das Entgelt für die Beförderung von Personen, Gepäck, Hunden und Kleintieren mit Taxen wird unabhängig von der Anzahl der beförderten Personen/Sachen im Pflichtfahrgebiet wie folgt festgesetzt:

- |    |   |          |
|----|---|----------|
| 1. | Grundgebühr einschl. Anfahrstrecke von 36,36m<br>Fahrtstrecke bzw. 24 sec. Wartezeit in der Zeit von<br>Montag bis Samstag, jeweils von 06.00 Uhr bis 22.00 Uhr | 3,10 EUR |
|----|---|----------|

Zusätzliches Beförderungsentgelt:

- |     |   |          |
|-----|---|----------|
| 2.  | für den 1. km einer Anfahrstrecke von 36,36 m<br>(entspricht einem Kilometerpreis von 2,75 EUR)   | 0,10 EUR |
| 3.  | ab dem 2. km für jede angefangene Fahrtstrecke von<br>52,63 m<br>(entspricht einem Kilometerpreis von 1,90 EUR)   | 0,10 EUR |
| 4.  | Grundgebühr einschl. Anfahrtstrecke von 35,09 km<br>Fahrtstrecke von Montag bis Samstag in der Zeit von 22.00<br>bis 06.00 Uhr, sowie an Sonn- und Feiertagen in der Zeit von<br>00.00 bis 24.00 Uhr:   | 3,10 EUR |
| 5.  | für jede im Grundpreis nicht enthaltene angefangene<br>Anfahrstrecke von 35,09 m im 1. km<br>(entspricht einem Kilometerpreis von 2,85 EUR)   | 0,10 EUR |
| 6.  | ab dem 2. km für jede angefangene Fahrtstrecke von<br>48,78 m<br>(entspricht einem Kilometerpreis von 2,05 EUR)   | 0,10 EUR |
| 7.  | Für jede im Grundpreis nicht enthaltene, verkehrsbedingte<br>Wartezeit von 24 sec.<br>(entspricht einen Stundenpreis von 15,00 EUR)   | 0,10 EUR |
| 8.  | Für jede im Grundpreis nicht enthaltene, kundenbedingte<br>Wartezeit von 24 sec., ab der 6. Min. für je 12 sec<br>(entspricht einen Stundenpreis von 28,50 EUR)   | 0,10 EUR |
| 9.  | Für die Bestellung eines Großraumtaxi ist ein Zuschlag zum<br>Grundpreis von 6,00 EUR zu berechnen, unabhängig von der<br>Zahl der zu befördernden Personen. Dieser Zuschlag wird<br>auch bei einer Beförderung von mehr als 4 Fahrgästen<br>erhoben. Werden Großraumtaxen ohne ausdrückliche<br>Bestellung für normale Personenbeförderung bis 4<br>Fahrgäste verwendet, darf der Zuschlag nicht erhoben<br>werden. ( <i>„Großraumtaxen sind Fahrzeuge, die geeignet<br/>sind, mehr als vier Fahrgäste (mindestens sechs<br/>Personen inklusive Fahrer) zu befördern, und deren<br/>sämtliche Sitze mit keinerlei<br/>Belastbarkeitsbeschränkungen gemäß Kfz-Zulassung<br/>versehen sind. Großraumtaxen müssen auch bei<br/>vollständiger Besetzung im Rahmen ihres zulässigen<br/>Gesamtgewichts mindestens 50kg Gepäck befördern<br/>können“</i> ) |          |
| 10. | Für die Zahlung des Beförderungsentgeltes mit Kredit- und<br>EC-Karten wird ein Zuschlag von 1,75 EUR erhoben.  |          |

Diese Zuschläge sind durch den Fahrpreisanzeiger auszuweisen.

- (2) Die Beförderungsentgelte sind durch den Fahrpreisanzeiger auszuweisen. Versagt der Fahrpreisanzeiger während der Fahrt, so beträgt der Grundpreis 3,00 EUR zuzüglich 2,60 EUR für eine Fahrtstrecke bis zu 1 km.

Das Beförderungsentgelt ändert sich dann wie folgt:

- |     |   |          |
|-----|---|----------|
| 1.  | ab dem 2. km je km Fahrtstrecke auf   | 1,75 EUR |
| 2.  | Beförderungsentgelt von Montag bis Samstag in der Zeit von 22.00 bis 06.00 Uhr, sowie an Sonn- und Feiertagen in der Zeit von 00.00 bis 24.00 Uhr auf |          |
| 2.1 | für eine Fahrtstrecke bis zu 1 km   | 2,70 EUR |
| 2.2 | ab dem 2. km je km Fahrtstrecke   | 1,90 EUR |
- (3) Kann eine Fahrt nach Auftragserteilung durch den Fahrgast und Bereitstellung des Fahrzeuges durch die Fahrzeugführerin / den Fahrzeugführer aus Gründen, die der Fahrgast zu vertreten hat, nicht ausgeführt werden, so hat der Auftraggeber ein Aufwandsentgelt i.H.v. 6,00 EUR zu zahlen.
- (4) Sondervereinbarungen über Beförderungsentgelte im Pflichtfahrgebiet im Sinne des § 51 Abs. 2 PBefG sind nur zulässig, wenn sie vor ihrer Einführung von der Stadt Wuppertal genehmigt sind.
- Diese Sondervereinbarungen über Beförderungsentgelte dürfen als Festpreis im Fahrpreisanzeiger angezeigt werden.
- (5) Die jeweils gültigen Beförderungsentgelte sind für den Fahrgast als Kurzfassung nach dem Muster der Anlage dieser Verordnung gut sichtbar im Fahrzeug anzubringen.

### § 3

#### **Ermittlung der Beförderungsentgelte**

- (1) Die in § 2 festgesetzten Entgelte und Zuschläge sind unter Verwendung von in den Taxen eingebauten und geeichten Fahrpreisanzeigern zu ermitteln.
- (2) Die Anfahrt ist frei. Der Fahrpreisanzeiger darf erst an dem vom Besteller angegebenen Bestellort, bei Vorbestellungen erst zur angegebenen Zeit, eingeschaltet werden, wenn dem Fahrgast vorher mitgeteilt wurde, dass das Taxi eingetroffen und der Fahrpreisanzeiger eingeschaltet ist.
- (3) Bei Versagen des Fahrpreisanzeigers wird das Beförderungsentgelt nach der gefahrenen Strecke und nach dem Grundpreis gemäß § 2 Abs. 2 dieser Verordnung berechnet. Die Taxifahrerin/der Taxifahrer hat den Fahrgast hierauf unverzüglich hinzuweisen.

## **§ 4**

### **Quittung**

Die Taxifahrerin / der Taxifahrer ist verpflichtet, dem Fahrgast auf Verlangen eine datierte und unterschriebene Quittung über das gezahlte Beförderungsentgelt unter kurzer Angabe der gefahrenen Wegstrecke zu erteilen. Außerdem muss auf der Quittung die Ordnungsnummer des benutzten Taxis sowie der Name und die Anschrift bzw. der Betriebssitz der Taxiunternehmerin / des Taxiunternehmers vorhanden sein.

## **§ 5**

### **Beförderungsbedingungen**

Folgende Beförderungsbedingungen sind von der Taxifahrerin / dem Taxifahrer einzuhalten:

1. Die Taxifahrerin / der Taxifahrer ist den Fahrgästen beim Ein- und Aussteigen sowie beim Ein- und Ausladen von Gepäck behilflich. Dies gilt insbesondere für das Öffnen und Schließen der Türen und des Kofferraumdeckels.
2. Der Fahrgast hat die Wahl des Fahrgastplatzes.
3. Die Taxifahrerin / der Taxifahrer bestimmt, ausgenommen kleines Handgepäck, den Unterbringungsort des Gepäcks.
4. Hunde und Kleintiere dürfen im Fahrgastraum nur dann mitgenommen werden, wenn durch die Mitnahme die verkehrssichere Bedienung der Taxe nicht eingeschränkt wird. Blindenhunde in Begleitung eines Blinden sind stets zu befördern. Die Aufsicht über das mitgenommene Tier obliegt dem Fahrgast. Er haftet für alle Schäden, die durch das Tier bei dessen Beförderung verursacht worden werden.
5. Der Fahrgast ist verpflichtet, dem Taxifahrer bei Antritt der Fahrt sein Fahrtziel anzugeben und ihm etwaige Änderungen und Wünsche des Fahrtweges rechtzeitig bekannt zu geben.
6. Der Fahrgast haftet für Schäden und Verunreinigungen an der Taxe, die durch ihn oder durch die Mitnahme von Tieren, die seiner Aufsicht unterliegen, verursacht werden.

## **§ 6**

### **Mitführen des Tarifs**

Diese Verordnung ist in jedem Taxi mitzuführen und den Fahrgästen sowie zuständigen Personen auf Verlangen zur Einsichtnahme vorzulegen.

## **§ 7**

### **Überwachung**

Für die Durchführung und Überwachung dieser Verordnung ist der Oberbürgermeister der Stadt Wuppertal (Straßenverkehrsamt) zuständig.

## **§ 8**

### **Ordnungswidrigkeiten**

(1) Ordnungswidrig nach § 61 Abs. 1 Nr. 4 des PBefG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen

1. § 1 Abs. 3 den Fahrgast bei Fahrten, die außerhalb des Geltungsbereichs der festgesetzten Beförderungsentgelte liegen, vor Fahrtbeginn nicht ausdrücklich darauf hinweist, dass das Beförderungsentgelt für die gesamte Fahrtstrecke frei zu vereinbaren ist.
2. § 2 Abs. 1-3 die festgesetzten Beförderungsentgelte über- oder unterschreitet.
3. § 2 Abs. 5 die jeweils gültige Kurzfassung der Beförderungsentgelte für den Fahrgast nicht gut sichtbar im Fahrzeug anbringt.
4. § 3 Abs. 2 die Beförderungsfahrt innerhalb des Pflichtfahrgebietes nicht mit eingeschaltetem und ordnungsgemäß arbeitendem Fahrpreisanzeiger antritt oder den Fahrpreisanzeiger vor Eintreffen am Bestellort einschaltet.
5. § 3 Abs. 3 bei Versagen des Fahrpreisanzeigers den Grundwert nicht gem. § 2 Abs. 2 berechnet und / oder den Fahrgast nicht darauf hinweist.
6. § 4 dem Fahrgast keine datierte und unterschriebene Quittung ausstellt und / oder es versäumt, die Ordnungsnummer des benutzten Taxis sowie Name und Anschrift bzw. Betriebssitz der Taxiunternehmerin / des Taxiunternehmers anzugeben.
7. § 5 die Beförderungsbedingungen nicht einhält.
8. § 6 diese Verordnung nicht im Taxi mitführt und / oder dem Fahrgast die Einsicht nicht ermöglicht.

(2) Verstöße gegen die aufgezählten Tatbestände können nach § 17 Abs. 1 und 2 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in Verbindung mit § 61 PBefG mit einer Geldbuße bis zu 5.000 EUR geahndet werden, soweit sie nicht nach anderen Vorschriften mit Strafe bedroht sind.

## **§ 9**

### **Fahrpreisanzeiger**

Die Fahrpreisanzeiger sind bis zum Inkrafttreten dieser Verordnung umzustellen.

## **§ 10**

### **Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt vier Wochen nach ihrer Verkündung im Amtsblatt der Stadt Wuppertal - Der Stadtbote - in Kraft. Gleichzeitig tritt die Taxitarifverordnung vom 26.05.1995 in der Fassung vom 07.10.2013 außer Kraft.

**Kurzfassung der Beförderungsentgelte  
 Anlage zu §2 (5)**

<b>Stadt Wuppertal          Der Oberbürgermeister          Auszug aus dem Taxitarif</b>			
Grundgebühr	3,10€	Basic charge	3,10€
für eine Fahrstrecke von 1km werktags von 6 Uhr - 22 Uhr	2,75€	For driving distance of 1 km workdays 6 a.m. to 10 p.m.	2,75€
jeder weitere km	1,90€	every additional km	1,90€
Für eine Fahrtstrecke von 1km werktags von 22 Uhr – 6 Uhr	2,85€	For driving distance of 1 km workdays 10 p.m. to 6 a.m.	2,85€
jeder weitere km	2,05€	Every additional km	2,05€
verkehrsbedingte Wartezeit pro Stunde	15,00€	Traffic-related waiting time per hour	15,00€
kundenbedingte Wartezeit pro Stunde	28,50€	Caused by the customer waiting time per hour	28,50€
Kreditkartenzahlung Zuschlag	1,75€	Paying by Credit Card (Additional charge)	1,75€
Bestellen eines Großraumtaxi oder Befördern von mehr als 5 Personen (Zuschlag)	6,00€	Order a taxi-van by phone or transport of more than 5 passengers (Additional charge)	6,00€
Pflichtfahrgebiet: Wuppertal		Duty cruising area: Wuppertal	

<b>Abmessung und Beschriftung des Tarifauszuges:</b>	
Breite insgesamt	mindestens 160mm
Breite der deutschsprachigen Spalte	mindestens 80mm
Breite der englischsprachigen Spalte	mindestens 80mm
Höhe insgesamt	mindestens 95mm
Farbe der Schrift	schwarz
Farbe des Untergrundes	Gelb
Schriftart und -größe	Arial, mindestens 12, fett

---

Ich bestätige, dass

- die Verordnung ordnungsgemäß zustande gekommen ist,
  - alle vor der öffentlichen Bekanntmachung zu beachtenden Vorschriften eingehalten worden sind und
  - der Wortlaut der beiliegenden Ausfertigung mit dem Ratsbeschluss übereinstimmt.
-

Die vorstehende Verordnung, die der Rat der Stadt in seiner Sitzung am 25.09.2017 beschlossen hat, wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

---

Hinweis:

Eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann gem. § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung gegen die vorstehende Ordnungsbehördliche Verordnung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Ordnungsbehördliche Verordnung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Wuppertal vorher gerügt und dabei die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Wuppertal, den 29.09.2017

Stadt Wuppertal

als örtliche Ordnungsbehörde

gez.

Andreas Mucke

Oberbürgermeister



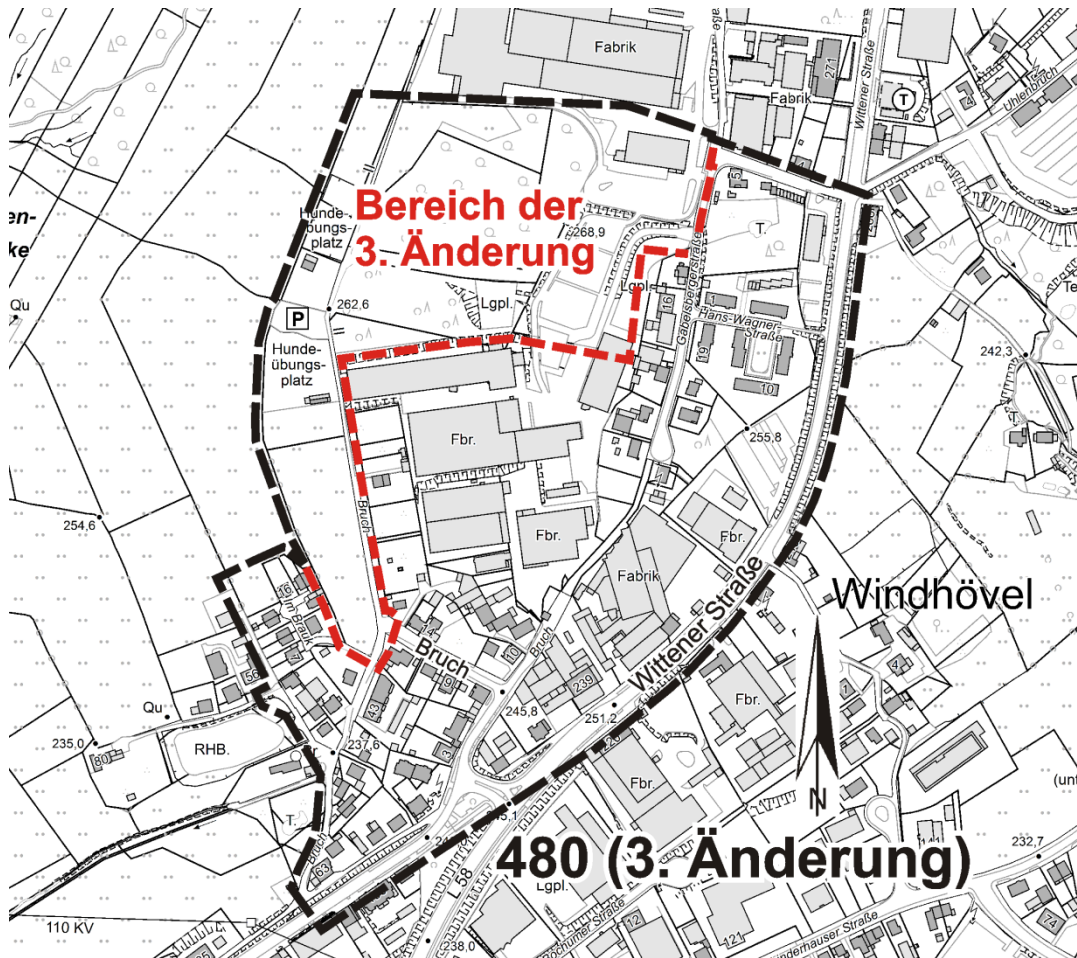
## **Bekanntmachung von Bauleitplänen**

### **Öffentliche Auslegung von Bauleitplänen vom 06.11.-06.12.2017 (einschließlich)**

#### **Bebauungsplan 480 - Haßlinghauser Straße / Gabelsbergerstraße - 3. Änderung -**

Der Ausschuss für Stadtentwicklung, Wirtschaft und Bauen des Rates der Stadt Wuppertal hat in seiner Sitzung am 19.10.2017 nachfolgenden Beschluss über die Aufstellung und Offenlegung zum Bebauungsplan 480 - Haßlinghauser Straße / Gabelsbergerstraße - 3. Änderung - gefasst:

1. Der Geltungsbereich der 3. Änderung des Bebauungsplanes – Haßlinghauser Straße / Gabelsbergerstraße – erfasst den Bereich zwischen
  - der Gabelsbergerstraße (Abzweig von der Wittener Straße) bzw. deren Verlängerung im Norden;
  - der unmittelbar an die Straße bzw. den Weg Bruch angrenzenden westlich liegenden Grundstücke ohne die Siedlung Bruch, aber einschließlich der Hundeübungsplätze sowie der Grünfläche im Westen und
  - nördlich der bestehenden Gewerbehalle westlich der Bebauung an der Straße Bruch.
2. Die Aufstellung und die öffentliche Auslegung der 3. Änderung des Bebauungsplanes – Haßlinghauser Straße / Gabelsbergerstraße – einschließlich der Begründung wird für den unter Punkt 1. genannten Geltungsbereich gemäß § 2 Abs. 1 und § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen.
3. Das Planverfahren wird im vereinfachten Verfahren gemäß § 13 BauGB durchgeführt. Von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB, von dem Umweltbericht nach § 2a BauGB, von der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB, welche Arten von umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach § 10 Abs. 4 BauGB wird abgesehen. Das Monitoring gemäß § 4c BauGB ist nicht anzuwenden.
4. Von der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB sowie der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB wird abgesehen.  
Die Beteiligung erfolgt im Rahmen der Offenlage.



**Planungsziel:**

Expansionsabsichten eines an den Bebauungsplanbereich angrenzenden bestehenden Gewerbebetriebes.

**Hinweise:**

Der genannte Bauleitplan liegt gemäß § 3 Absatz 2 des Baugesetzbuchs (BauGB) in der Neufassung vom 20.07.2017 (Bundesgesetzblatt I, 2017, Seite 2808) mit Wirkung vom 29.07.2017 in dem angegebenen Zeitraum zur Einsichtnahme aus. Die Begründung ist gemäß § 9 Absatz 8 BauGB in Verbindung mit § 2a BauGB beigefügt.

Die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Absatz 2 BauGB wird zeitgleich durchgeführt.

Die Auslegung des Planentwurfs findet in dem Zeitraum 06.11.-06.12.2017 (einschließlich) durch das Ressort Bauen und Wohnen im Rathaus Wuppertal-Barmen, Johannes-Rau-Platz 1, 42275 Wuppertal (Rathaus-Neubau – Eingang Große Flurstraße), Ebene 0, im Flur neben Raum C - 078 während der Dienststunden, und zwar montags bis donnerstags von 09:00 bis 15:00 Uhr und freitags von 09:00 bis 12:00 Uhr (Feiertage ausgenommen) statt.

Die diesem Bauleitplanverfahren zugrunde gelegte(n) DIN-Norm(en) sowie die Umweltinformationen kann/können abweichend vom Planentwurf und der Begründung im Rathaus Wuppertal-Barmen, Johannes-Rau-Platz 1, 42275 Wuppertal (Rathaus-Neubau – Eingang Große Flurstraße), Ebene 2, in Raum C - 227 während der Dienststunden, und zwar montags bis donnerstags von 09:00 bis 15:00 Uhr und freitags von 09:00 bis 12:00 Uhr (Feiertage ausgenommen) eingesehen werden.

Stellungnahmen zu diesem Bauleitplanverfahren können während der Zeit der öffentlichen Auslegung vom 06.11.-06.12.2017 (einschließlich) schriftlich oder mündlich im Ressort Bauen und Wohnen, Rathaus Wuppertal-Barmen, Johannes-Rau-Platz 1, 42275 Wuppertal (Rathaus-Neubau – Eingang Große Flurstraße), Ebene 2, Raum C - 227, vorgebracht werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben.

-----  
Ich bestätige, dass

- der Aufstellungs- und Offenlegungsbeschluss des Ausschusses für Stadtentwicklung, Wirtschaft und Bauen des Rates der Stadt Wuppertal ordnungsgemäß zustande gekommen ist,
- alle vor der öffentlichen Bekanntmachung zu beachtenden Vorschriften eingehalten worden sind und
- der Wortlaut der Beschlussausfertigung mit dem Aufstellungs- und Offenlegungsbeschluss des Ausschusses für Stadtentwicklung, Wirtschaft und Bauen des Rates der Stadt Wuppertal übereinstimmt.

-----  
Der vorstehende Beschluss, den der Ausschuss für Stadtentwicklung, Wirtschaft und Bauen des Rates der Stadt Wuppertal in seiner Sitzung am 19.10.2017 gefasst hat, wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

-----  
Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) kann gemäß § 7 Absatz 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

-----

Diese Bekanntmachung ist auch im Internet veröffentlicht und zugänglich unter <http://www.wuppertal.de/bekanntmachungen>

Informationen zu Bauleitplanverfahren der Stadt Wuppertal finden Sie im Internet unter <http://www.wuppertal.de/bebauungsplaene>

Wuppertal, den 19.10.2017

gez.  
Andreas Mucke  
Oberbürgermeister

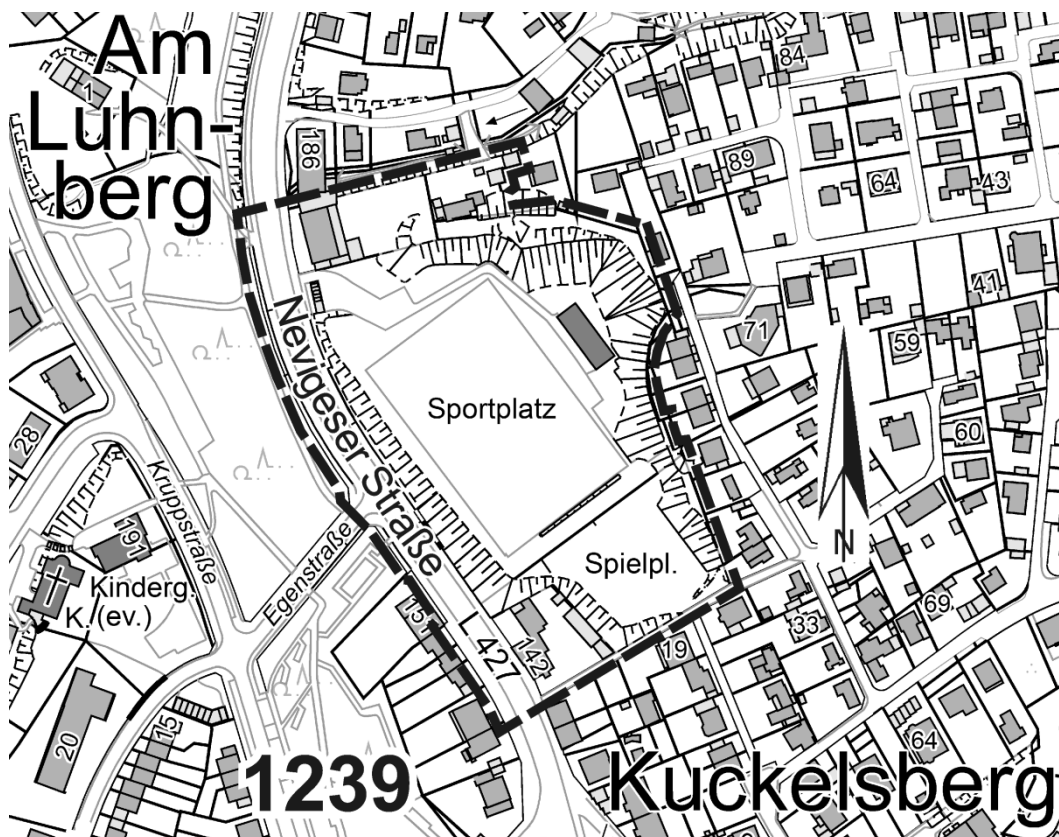
## Bekanntmachung von Bauleitplänen

### Öffentliche Auslegung von Bauleitplänen vom 06.11.-06.12.2017 (einschließlich)

#### Bebauungsplan 1239 - Sportplatz Nevigeser Straße - mit Flächennutzungsplanberichtigung 111B

Der Ausschuss für Stadtentwicklung, Wirtschaft und Bauen des Rates der Stadt Wuppertal hat in seiner Sitzung am 19.10.2017 nachfolgenden Beschluss über die Offenlegung zum Bebauungsplan 1239 - Sportplatz Nevigeser Straße - mit Flächennutzungsplanberichtigung 111B - gefasst:

1. Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes 1239 – Sportplatz Nevigeser Straße – wird gegenüber dem Aufstellungsbeschluss auf Grund einer zeichnerischen Ungenauigkeit um das Flurstück 339 abgeändert.
2. Die im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB sowie der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB eingegangenen Stellungnahmen fließen gemäß den Vorschlägen der Verwaltung in den Bebauungsplan ein.
3. Die öffentliche Auslegung des Entwurfs des Bebauungsplanes 1239 – Sportplatz Nevigeser Straße – einschließlich der Begründung wird gemäß § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen.



Planungsziel:

Neubau einer Sporthalle und Ansiedlung einer Nahversorgungsmöglichkeit in Katernberg.

Verfahren:

Der Bebauungsplan wird nach § 13a BauGB als Bebauungsplan der Innenentwicklung aufgestellt. Die Anwendungsvoraussetzungen für das beschleunigte Verfahren nach § 13a BauGB liegen vor, da der Bebauungsplan der Nachverdichtung dient, weniger als 20.000 m<sup>2</sup> Grundfläche festgesetzt werden und durch den Bebauungsplan der Nahversorgung der Bevölkerung sowie der Deckung der Bedarfszahlen nach Sporthallen Rechnung getragen werden soll.

Der Flächennutzungsplan wird im Wege der Berichtigung unter der Nummer 111B gemäß §13a Absatz 2 BauGB angepasst.

Hinweise:

Der genannte Bauleitplan liegt gemäß § 3 Absatz 2 des Baugesetzbuchs (BauGB) in der Neufassung vom 20.07.2017 (Bundesgesetzblatt I, 2017, Seite 2808) mit Wirkung vom 29.07.2017 in dem angegebenen Zeitraum zur Einsichtnahme aus. Die Begründung ist gemäß § 9 Absatz 8 BauGB in Verbindung mit § 2a BauGB beigefügt.

Die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Absatz 2 BauGB wird zeitgleich durchgeführt.

Die Auslegung des Planentwurfs findet in dem Zeitraum 06.11.-06.12.2017 (einschließlich) durch das Ressort Bauen und Wohnen im Rathaus Wuppertal-Barmen, Johannes-Rau-Platz 1, 42275 Wuppertal (Rathaus-Neubau – Eingang Große Flurstraße), Ebene 0, im Flur neben Raum C - 078 während der Dienststunden, und zwar montags bis donnerstags von 09:00 bis 15:00 Uhr und freitags von 09:00 bis 12:00 Uhr (Feiertage ausgenommen) statt.

Die diesem Bauleitplanverfahren zugrunde gelegte(n) DIN-Norm(en) sowie die Umweltinformationen kann/können abweichend vom Planentwurf und der Begründung im Rathaus Wuppertal-Barmen, Johannes-Rau-Platz 1, 42275 Wuppertal (Rathaus-Neubau – Eingang Große Flurstraße), Ebene 2, in Raum C - 227 während der Dienststunden, und zwar montags bis donnerstags von 09:00 bis 15:00 Uhr und freitags von 09:00 bis 12:00 Uhr (Feiertage ausgenommen) eingesehen werden.

Stellungnahmen zu diesem Bauleitplanverfahren können während der Zeit der öffentlichen Auslegung vom 06.11.-06.12.2017 (einschließlich) schriftlich oder mündlich im Ressort Bauen und Wohnen, Rathaus Wuppertal-Barmen, Johannes-Rau-Platz 1, 42275 Wuppertal (Rathaus-Neubau – Eingang Große Flurstraße), Ebene 2, Raum C - 227, vorgebracht werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben.

-----

Ich bestätige, dass

- der Offenlegungsbeschluss des Ausschusses für Stadtentwicklung, Wirtschaft und Bauen des Rates der Stadt Wuppertal ordnungsgemäß zustande gekommen ist,
- alle vor der öffentlichen Bekanntmachung zu beachtenden Vorschriften eingehalten worden sind und
- der Wortlaut der Beschlussausfertigung mit dem Offenlegungsbeschluss des Ausschusses für Stadtentwicklung, Wirtschaft und Bauen des Rates der Stadt Wuppertal übereinstimmt.

-----

Der vorstehende Beschluss, den der Ausschuss für Stadtentwicklung, Wirtschaft und Bauen des Rates der Stadt Wuppertal in seiner Sitzung am 19.10.2017 gefasst hat, wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

-----

Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) kann gemäß § 7 Absatz 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

-----

Diese Bekanntmachung ist auch im Internet veröffentlicht und zugänglich unter <http://www.wuppertal.de/bekanntmachungen>

Informationen zu Bauleitplanverfahren der Stadt Wuppertal finden Sie im Internet unter <http://www.wuppertal.de/bebauungsplaene>

Wuppertal, den 19.10.2017

gez.  
Andreas Mucke  
Oberbürgermeister



## Bekanntmachung

**Planfeststellungsverfahren nach § 39 StrWG NRW i.V.m. §§ 73, 76 ff. VwVfG NRW für den 4-streifigen Ausbau der L 419 (Parkstraße) von Lichtscheid bis Erbschlö, Bau-km 1+100 bis 3+430 (1. Bauabschnitt), einschließlich der notwendigen Folgemaßnahmen an Verkehrswegen und Anlagen Dritter auf dem Gebiet der Stadt Wuppertal sowie der erforderlichen Kompensationsmaßnahmen auf dem Gebiet der Städte Wuppertal – Gemarkung Barmen, Flur 212, Gemarkung Ronsdorf, Flur 11, 59, 54, 58, 57, 2, 32, 61, 66, 31, 67, 68, 3, 37, 5, 13, Gemarkung Cronenberg, Flur 10, Gemarkung Elberfeld, Flur 200, Gemarkung Langerfeld, Flur 517, 519, 522, 504, 507, Gemarkung Beyenburg, Flur 12, 28, 10, Gemarkung Nächstebreck, Flur 397, 417, 418 – und Bergheim, Gemarkung Hüchelhoven, Flur 26**

Der Landesbetrieb Straßenbau Nordrhein-Westfalen (Straßenbaubehörde) hat für das o.a. Bauvorhaben die Durchführung des Planfeststellungsverfahrens beantragt. Für das Vorhaben besteht eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG). Für das Bauvorhaben einschließlich der landschaftspflegerischen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen werden Grundstücke in Wuppertal in den Gemarkungen

Barmen Flur 212;  
Ronsdorf Flur 11, 59, 54, 58, 57, 2, 32, 61, 66, 31, 67, 68, 3, 37, 5, 13;  
Cronenberg Flur 10;  
Elberfeld Flur 200;  
Langerfeld Flur 517, 519, 522, 504, 507;  
Beyenburg Flur 12, 28, 10;  
Nächstebreck Flur 397, 417, 418;

sowie in Bergheim,  
Gemarkung Hüchelhoven, Flur 26

beansprucht.

Für das Vorhaben besteht die Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß § 3c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung i.d.F. dieses Gesetzes, die vor dem 16.05.2017 galt (UVPG a.F.). Der Vorhabenträger hat unter anderem die gemäß § 6 UVPG a.F. nachfolgend aufgeführten Unterlagen vorgelegt, die Bestandteil der Auslegungsunterlagen sind:

Bezeichnung der Unterlage	Verfasser	Datum
Erläuterungsbericht (Unterlage 1)	Landesbetrieb Straßenbau NRW	25.04.2017
Lagepläne der Immissionsschutzmaßnahmen (Unterlage 7)	Landesbetrieb Straßenbau NRW / ISU-Plan	25.04.2017
Lagepläne der Entwässerungsmaßnahmen (Unterlage 8)	Landesbetrieb Straßenbau NRW / Arcadis Germany GmbH	25.04.2017
Landschaftspflegerische Maßnahmen (Unterlage 9)	Landesbetrieb Straßenbau NRW / Grünplan	25.04.2017
Immissionstechnische Untersuchungen (Unterlage 17)	Landesbetrieb Straßenbau NRW	25.04.2017
Wassertechnische Untersuchungen (Unterlage 18)	Landesbetrieb Straßenbau NRW	25.04.2017
Umweltfachliche Untersuchungen	Landesbetrieb Straßenbau NRW	25.04.2017

Der Plan (Zeichnungen und Erläuterungen) liegt in der Zeit vom **08.11.2017 bis einschließlich 07.12.2017** während der Dienststunden im

**Rathaus der Stadt Wuppertal**

**Geodatenzentrum  
(Zimmer C 078, Eingang Große Flurstraße)**

**Johannes-Rau-Platz 1**

**42275 Wuppertal**

montags bis mittwochs 9:00 bis 15:00 Uhr

donnerstags 9:00 bis 18:00 Uhr

freitags 9:00 bis 12:00 Uhr

zur allgemeinen Einsichtnahme aus.

Die Unterlagen sind auch über die Internetseite der Stadt Wuppertal

<https://www.wuppertal.de/wirtschaft-stadtentwicklung/planverfahren/unterlagen-l419.php>

zugänglich.

Maßgeblich ist jedoch der Inhalt der zur Einsicht ausgelegten Unterlagen § 27a Abs. 1 VwVfG NRW.

1. Jeder kann bis spätestens zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist, das ist bis zum 21.12.2017, bei der Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 25, Am Bonnehof 35, 40474 Düsseldorf oder bei der Stadt Wuppertal, Ressort 101, Johannes-Rau-Platz 1, 42275 Wuppertal Einwendungen gegen den Plan schriftlich oder zur Niederschrift erheben. Die Einwendung muss den geltend gemachten Belang und das Maß seiner Beeinträchtigung erkennen lassen.

Nach Ablauf dieser Einwendungsfrist sind Einwendungen ausgeschlossen (§ 73 Abs. 4 Satz 3 VwVfG NRW). Einwendungen und Stellungnahmen der Vereinigungen sind nach Ablauf dieser Frist ebenfalls ausgeschlossen (§ 73 Abs. 4 Satz 5, 6 VwVfG NRW).

Der Einwendungsausschluss beschränkt sich bei Einwendung und Stellungnahmen, die sich auf die Schutzgüter nach § 2 Abs. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfungen (UVPG) beziehen, nur auf dieses Verwaltungsverfahren.

Die Bezirksregierung Düsseldorf bietet die Möglichkeit an, Einwendungen in rechtsverbindlicher elektronischer Form gemäß § 3a VwVfG NRW über das Elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach (EGVP) zu senden.

Wegen der diesbezüglichen Zugangsvoraussetzungen wird auf die Internetveröffentlichung unter [www.brd.nrw.de/wirueberuns/EGVP.html](http://www.brd.nrw.de/wirueberuns/EGVP.html) verwiesen. Eine einfache E-Mail erfüllt diese Anforderungen nicht und bleibt daher unberücksichtigt.

Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben), ist auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite ein Unterzeichner mit Namen, Beruf, und Anschrift als Vertreter der übrigen Unterzeichner zu bezeichnen. Anderenfalls können diese Einwendungen unberücksichtigt bleiben.

2. Diese Bekanntmachung dient auch der Benachrichtigung der Vereinigungen nach § 73 Abs. 4 Satz 5 VwVfG NRW von der Auslegung des Plans.

3. Die Planfeststellungsbehörde kann auf eine Erörterung der rechtzeitig erhobenen Stellungnahmen und Einwendungen verzichten.

Findet ein Erörterungstermin statt, wird er ortsüblich bekannt gemacht werden. Ferner werden diejenigen, die rechtzeitig Einwendungen erhoben haben, bzw. bei gleichförmigen Einwendungen wird der Vertreter, von dem Termin gesondert benachrichtigt (§ 17 VwVfG NRW). Sind mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen, so können sie durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Die Bevollmächtigung ist durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen, die zu den Akten der Anhörungsbehörde zu geben ist.

Bei Ausbleiben eines Beteiligten im Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden. Das Anhörungsverfahren ist mit Abschluss des Erörterungstermins beendet. Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich.

4. Durch Einsichtnahme in die Planunterlagen, Erhebung von Einwendungen und Stellungnahmen, Teilnahme am Erörterungstermin oder Vertreterbestellungen entstehende Kosten werden nicht erstattet.
5. Entschädigungsansprüche, soweit über sie nicht in der Planfeststellung dem Grunde nach zu entscheiden ist, werden nicht in dem Erörterungstermin, sondern in einem gesonderten Entschädigungsverfahren behandelt.
6. Über Einwendungen und Stellungnahmen wird nach Abschluss des Anhörungsverfahrens durch die Planfeststellungsbehörde entschieden. Die Zustellung der Entscheidung (Planfeststellungsbeschluss) an die Einwender und diejenigen, die eine Stellungnahme abgegeben haben, kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind.
7. Vom Beginn der Auslegung des Plans treten die Anbaubeschränkungen nach § 25 StrWG NRW und die Veränderungssperre nach § 40 StrWG NRW in Kraft. Darüber hinaus steht ab diesem Zeitpunkt dem Träger der Straßenbaulast ein Vorkaufsrecht an den vom Plan betroffenen Flächen zu (§ 40 Abs. 4 StrWG NRW).
8. Da das Vorhaben gemäß § 3a UVPG UVP-pflichtig ist, wird darauf hingewiesen,
- dass die für das Verfahren zuständige Behörde die Bezirksregierung Düsseldorf und die für die Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens zuständige Behörde die Bezirksregierung Düsseldorf ist,
  - dass über die Zulässigkeit des Vorhabens durch Planfeststellungsbeschluss entschieden wird,
  - dass die ausgelegten Planunterlagen die nach § 6 Abs. 3 UVPG notwendigen Angaben enthalten und
  - dass die Anhörung zu den ausgelegten Planunterlagen auch die Einbeziehung der Öffentlichkeit zu den Umweltauswirkungen des Vorhabens gemäß § 9 Abs. 1 UVPG ist.

Wuppertal, den 19.10.2017

i.V.

gez.

Meyer  
(Beigeordneter)



Verband Ev. Kirchengem. · Heckinghauser Str. 88, 42289 Wuppertal

Stadtbote

Stadt Wuppertal

## **Friedhofsabteilung Bestattungsannahme**

Heckinghauser Str. 88  
42289 Wuppertal

### **Zuständige Mitarbeiterinnen:**

Fr. Horn 0202/ 25 55 215

Fr. Dybski 0202/ 25 55 216

Fax 0202/ 25 55 249

### **eMail**

[jutta.horn@friedhof-wuppertal.de](mailto:jutta.horn@friedhof-wuppertal.de)

### **Homepage**

[www.friedhof-wuppertal.de](http://www.friedhof-wuppertal.de)

Wuppertal, 16.10.2017

Betrifft den Ablauf von Nutzungsrechten an Grabstätten auf den evangelischen Friedhöfen in Wuppertal-Elberfeld.

### **Ablauf von Nutzungsrechten**

Auf den Friedhöfen **Bredtchen, reformiert Hochstrasse, lutherisch Hochstrasse und Varresbeck** laufen an verschiedenen Grabstätten die Nutzungsrechte bis einschließlich 31.12.2018 ab.

Listen dieser Grabstätten liegen im Friedhofsamt, Heckinghauser Str. 88, 42289 Wuppertal, sowie in den jeweiligen Friedhofsbüros aus.

Alle Grabstätten, an denen das Nutzungsrecht 2017 abgelaufen ist, und für die nicht bis zum 28.2.2018 eine Verlängerung beantragt ist, gehen zum 15.3.2018 in den Besitz des Friedhofsträgers über.

Alle Grabstätten, an denen das Nutzungsrecht 2018 abläuft, und für die nicht bis zum 28.2.2019 eine Verlängerung beantragt ist, gehen zum 15.3.2019 in den Besitz des Friedhofsträgers über.

### **Ungepflegte Grabstätten**

Die in den Schaukästen auf den o. g. Friedhöfen aufgeführten Grabstätten befinden sich in einem sehr ungepflegten/verwilderten Zustand. Die Nutzungsberechtigten oder Ihre Erben werden hiermit aufgefordert, die Herrichtung der Grabstätten gem. § 14 der Friedhofs- und Grabmalordnung in das Verfügungsrecht des Friedhofs zurückgenommen.

Wuppertal, Oktober 2017

Verband der Ev. Kirchengemeinden  
in Wuppertal-Elberfeld

## **Aufgebote und Kraftloserklärungen von Sparkassenbüchern**

Einleitung von Aufgebotsverfahren und Kraftloserklärungen über in Verlust geratene Sparkassenbücher

### **1. Aufgebote**

#### Aufgebote vom Sparkassenbuch

Nr.3011600867  
Nr. 3010980013  
Nr. 3010738999  
Nr. 3011438995

Der Inhaber des Sparkassenbuches wird aufgefordert, seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches binnen drei Monaten anzumelden, da andernfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird. Die dreimonatige Frist zur Anmeldung der Rechte beginnt mit dem Tag der Veröffentlichung im Kassenraum der Hauptstelle Wuppertal-Elberfeld.

Wuppertal, den 19.10.2017

STADTSPARKASSE WUPPERTAL  
Der Vorstand

### **2. Kraftloserklärungen**

#### Kraftloserklärungen vom Sparkassenbuch

Nr. 3426446948, Nr. 3011602657, Nr. 3011693714  
Nr. 3011536418, Nr. 3010348294, Nr. 3011781451  
Nr. 3417725185, Nr. 3417311002, Nr. 3417311028  
Nr. 3417851957, Nr. 3011807512, Nr. 3430172555  
Nr. 3010046443, Nr. 3011317041, Nr. 3011420050  
Nr. 3417765934, Nr. 3011002007, Nr. 3417463654  
Nr. 3417463837, Nr. 3417866633, Nr. 3010144404  
Nr. 3011839366, Nr. 3448488886

Nr. 3011446949, Nr. 3011707050  
Nr. 4010138594, Nr. 3421957485  
Nr. 3422361109, Nr. 4212917316  
Nr. 3011647470

Wuppertal, den 19.10.2017

STADTSPARKASSE WUPPERTAL  
Der Vorstand

### **Herausgeber**

Der Oberbürgermeister der Stadt Wuppertal  
Johannes-Rau-Platz 1  
42275 Wuppertal

### **Redaktion, Vertrieb und Abonnementsbestellung**

Rechtsamt  
Rathaus  
Johannes-Rau-Platz 1  
42275 Wuppertal  
Telefon 0202 563 6450  
E-Mail [bekanntmachungen@stadt.wuppertal.de](mailto:bekanntmachungen@stadt.wuppertal.de)

### **Internet und Newsletter-Bestellung**

[www.wuppertal.de/bekanntmachungen](http://www.wuppertal.de/bekanntmachungen)

Der Stadtbote – Amtsblatt der Stadt Wuppertal – erscheint bei Bedarf - in der Regel alle 2 Wochen. Einzelexemplare sind zum Preis von 2,00 EURO (einschließlich MwSt.) erhältlich im

Rathaus Barmen  
Johannes-Rau-Platz 1  
42275 Wuppertal

Jahresbezugspreis: 100,00 EURO (einschließlich MwSt. und Postzustellungsgebühr)